

10 Eckpunkte zu Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

31.05.2011

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in der Energiewirtschaft gibt es gute Chancen für die Modernisierung und den Zubau umweltfreundlicher und wirtschaftlicher Strom- und Wärmeversorgung, kombiniert mit einem hohen Maß an Versorgungssicherheit. Die KWK kann zu einer wichtigen Säule des anstehenden neuen Energiekonzepts der Bundesregierung entwickelt werden und bietet bereits heute das Potential, um die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung ganzheitlich zu erfüllen. Voraussetzung ist aber eine entsprechende gesetzgeberische Flankierung auch weil KWK eine relativ komplexe Technik ist.

Für den VIK ist die fehlende Berücksichtigung von KWK im Energiekonzept der Bundesregierung unverständlich. Hier ist eine radikale Kehrtwende der Politik erforderlich, um bestehende Planungsunsicherheiten, die bei den Unternehmen zur Zurückstellung oder gar Aufgabe von Vorhaben führen, zu verhindern. Es gilt, die Möglichkeiten der ausgereiften und nachhaltigen Kraft-Wärme-Kopplung mit neuem politischem Rückenwind zu stärken. In einem ausgewogenen Mix aus erneuerbaren Energien, modernen fossilen Kraftwerken und hocheffizienten KWK-Anlagen kann ein sinnvoller Weg beim grundlegenden Umbau der Energieversorgung Deutschlands beschritten werden, auch wenn dadurch allein nicht die notwendigen wettbewerbsfähigen Strompreise für die Industrie in Deutschland erreicht werden können.

Die industrielle KWK wird auch zukünftig einen im Vergleich zu heute nur unwesentlich sinkenden Wärmebedarf zu decken haben (siehe KWK-Potenzialstudie NRW 2011). In Kombination von hoher Stromkennzahl, flexibler Anlagentechnik und modernen Wärmespeichern ergibt sich ein ideales Additiv für die zukünftige erneuerbare Energiewelt.

Die jetzt anstehende Überprüfung des KWK-G ist Anlass für den VIK, seine Vorstellungen für eine Anpassung des Gesetzes einzubringen, die die Erfüllung der klimapolitischen Zielstellungen der Bundesregierung Rechnung trägt. Nachfolgend die Kernthesen des VIK für eine Novellierung des KWK-G:

- 1. Der Zeitraum der Dauerinbetriebnahme sollte auf 2020 erweitert werden;**
- 2. Die Begrenzung des Förderzeitraum sollte sich ausschließlich auf 30.000 Vollbenutzungsstunden beziehen;**

- 3. Besonders effiziente Anlagen mit einem Nutzungsgrad von mindestens 85 % in Kombination mit einer Stromkennzahl > 0,8 erhalten die Zuschlagszahlungen 40.000 Vollbenutzungsstunden;**
- 4. Modernisierungsvorhaben sind auch zu fördern, wenn das 50 % Kostenkriterium nicht erreicht wird. Für die anteiligen Modernisierungskosten ist eine anteilige Förderung entsprechend der erreichten Kosten vorzunehmen;**
- 5. Die Förderung des Wärmenetzausbaus ist auf die Fälle auszuweiten, in denen der KWK-Anlagenbetreiber auch der Wärmenetzbetreiber ist und die KWK-Wärme aus seiner Anlage für Raum- oder Prozesswärme nutzt;**
- 6. Erweiterung des Hamburger Modells zur zusätzlichen Förderung der KWK in Abhängigkeit der erreichten Einsparung von CO₂ Emissionen;**
- 7. Die Vermarktung von KWK-Strom muss unabhängig vom Netzbetreiber ermöglicht werden (s. § 4 Abs. 3);**
- 8. Separate Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmespeichern (Dampf) in KWK-Anlagen.**
- 9. Im Industriebereich eigenerzeugter und selbstgenutzter Strom, im Regelfall KWK-Strom, muss weiterhin von der EEG-Umlage befreit bleiben**
- 10. KWK-Anlagen die dem Emissionshandel unterliegen erhalten einen erhöhten KWK-Zuschlag.**